



Stadt Heiligenhafen | B-Plan Nr. 47, 9. Änderung und Erweiterung  
für das Gebiet „Grundstücke Sundweg 101-113“ | Begründung

27.09.2018

**8.7 Faunistische Potenzialanalyse und Artenschutzrechtliche Prüfung  
(BBS BÜR GREUNER-PÖNICKE, 2018)**

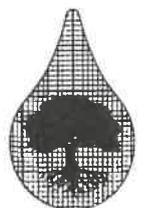
**Stadt Heiligenhafen, Bebauungsplan Nr. 47**  
**9. Änderung und Erweiterung für das Gebiet**  
**„Grundstücke Sundweg 101-113“**

**Faunistische Potenzialanalyse und**  
**Artenschutzrechtliche Prüfung**



**BBS** Büro Greuner-Pönicke

Russeer Weg 54 24111 Kiel Tel. 0431/ 69 88 45, Fax: 698533, Funk: 0171 4160840, BBS-Umwelt.de



**Stadt Heiligenhafen, Bebauungsplan Nr. 47  
9. Änderung und Erweiterung für das Gebiet  
„Grundstücke Sundweg 101-113“**

**Faunistische Potenzialanalyse und  
Artenschutzrechtliche Prüfung**

**Auftraggeber:**

**Lidl Vertriebs-GmbH & Co KG**  
Industriestraße 5  
24647 Wasbek

**Verfasser:**

**BBS Büro Greuner-Pönicke**  
Beratender Biologe VBIO  
Russeer Weg 54  
24 111 Kiel



Bearbeiter/in  
Dipl. Biol. M. Freund  
Dipl. Biol. S. Greuner-Pönicke

Kiel, den 20.2.2018

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Darstellung des Untersuchungsrahmen und der Methodik</b>	<b>4</b>
2.1	Untersuchungsraum	4
2.2	Methode	6
2.3	Rechtliche Vorgaben	7
<b>3</b>	<b>Planung und Wirkfaktoren</b>	<b>9</b>
3.1	Planung	9
3.2	Wirkfaktoren	10
3.3	Abgrenzung des Wirkraumes	11
<b>4</b>	<b>Bestand</b>	<b>13</b>
4.1	Landschaftselemente	13
4.2	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	19
4.3	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	21
4.4	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	21
<b>5</b>	<b>Artenschutzrechtliche Prüfung</b>	<b>23</b>
5.1	Relevanzprüfung	23
5.1.1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	23
5.1.2	Europäische Vogelarten	24
5.2	Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen	26
5.2.1	Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL	26
5.2.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	29
<b>6</b>	<b>Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf</b>	<b>32</b>
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	32
6.2	Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion	33
6.2.1	CEF-Maßnahmen	33
6.2.2	Artenschutzrechtlicher Ausgleich	34
6.2.3	Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen	36
<b>7</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>36</b>
<b>8</b>	<b>Literatur</b>	<b>37</b>

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Lidl Vertriebs-GmbH & Co. KG betreibt auf dem Grundstück Sundweg Nr. 113 in Heiligenhafen einen Lebensmitteldiscountmarkt. Durch Zukauf der westlich benachbarten Einfamilienhaus-Grundstücke ist beabsichtigt das Grundstück so zu vergrößern, dass auf dem westlichen Grundstücksteil ein größerer Neubau für einen Lidl-Markt entstehen kann. Die bestehende Immobilie soll verkleinert und anderweitig vermietet werden.

Die Stadt Heiligenhafen plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 47, 9. Änderung und Ergänzung für das Gebiet „Grundstücke Sundweg 101-113“, um die Entwicklung im Bereich der Grundstücke Sundweg 101, 103, 105 (Wohnbebauung) und 113 (Gewerbefläche) zu regeln. Für die Realisierung der Planung ist die Aufstellung eines Bebauungsplans mit der Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes „Großflächiger Einzelhandel“ erforderlich.

Zur Beurteilung der Fauna im Gebiet und artenschutzrechtlicher Betroffenheiten wurde das Büro BBS Greuner-Pönicke mit einer artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt.

## 2 Darstellung des Untersuchungsrahmens und der Methodik

### 2.1 Untersuchungsraum

Das ca. 1,42 ha große Plangebiet umfasst das derzeitige Betriebsgrundstück des Lidl-Discountmarktes am Sundweg 113 sowie westlich davon drei weitere Grundstücke, die derzeit noch mit Einfamilienhäusern bebaut sind. Das Plangebiet wird begrenzt durch das Fließgewässer „Jordan“ im Westen und im Norden, durch das Grundstück des Holz- und Baustoffhandels Richter im Osten und durch den Sundweg im Süden. Im Umfeld befinden sich vor allem Gewerbeflächen und weitere Einzelhandelsbetriebe.



Abb. 1: Lage des Geltungsbereichs B-Plan Nr. 47, 9. Änd. der Stadt Heiligenhafen



Abb. 2: Lage des Geltungsbereichs B-Plan Nr. 47 im Luftbild, 9. Änd. der Stadt Heiligenhafen



Abb. 3: Planzeichnung (aus Begründung, SWUP GmbH, 28.9.2017)

## 2.2 Methode

### *Ermittlung des Bestands:*

Zur Ermittlung des potenziellen Bestands wird eine faunistische Potenzialanalyse für ausgewählte Arten(-gruppen) vorgenommen. Diese ist ein Verfahren zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen. Es werden nicht alle Tiergruppen betrachtet, sondern insbesondere die in diesem Fall artenschutzrechtlich bedeutsamen europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Die Grundlage für die Bewertung bildet eine Geländebegehung am 8.1.2018.

Die hier potenziell vorkommenden Tierarten werden aus der Literatur und eigenen Kartierungen in vergleichbaren Lebensräumen abgeleitet. Anhand der Biotopstrukturen, ihrer Vernetzung und des Bewuchses werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen. Es wurden die Winart-Daten ausgewertet (Stand 2.11.2017).



Abb. 4: Auswertung der Winartdaten (LLUR, 2.11.2018)

### *Darstellung der Planung und der Auswirkungen:*

Als Grundlage für die Darstellung der Planung dient die Planzeichnung zur 9. Änderung und Ergänzung des B-Plans Nr. 47 mit der die Begründung (SWUP GmbH, Stand 28.09.2017).

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt.

### *Artenschutzrechtliche Prüfung:*

Sofern artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen können und Beeinträchtigungen möglich sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. nachfolgendes Kapitel) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf ergibt (CEF-Maßnahmen, Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

## **2.3 Rechtliche Vorgaben**

Gemäß den Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist eine Bearbeitung zum Artenschutz für die Fauna im Bereich von B-Plänen erforderlich.

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist das Bundesnaturschutzgesetz maßgeblich. (geänderte Fassung vom 29.09.2017).

### Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs.2, Satz 1 BNatSchG (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Verbote des § 44 (1) BNatSchG nur eingeschränkt.

### Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG treten bei privilegierten Vorhaben nicht ein, wenn in besonderen Fällen durch vorgezogene Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion einer betroffenen Lebensstätte kontinuierlich erhalten bleibt. Entsprechend der Zielsetzung werden diese Maßnahmen als CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) bezeichnet. Die Maßnahmen sind im räumlichen Zusammenhang mit der Eingriffsfläche durchzuführen. Weiterhin sind die Maßnahmen zeitlich vor Durchführung des Eingriffs bzw. Vorhabens abzuschließen.

Für ungefährdete Arten ohne besondere Ansprüche können nach LBV-SH / AfPE (2016) auch mit einer zeitlichen Lücke artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden und damit ein Verbotstatbestand umgangen werden.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst nach der Aufstellung des B-Plans bzw. nach Vorliegen der Voraussetzungen für die Privilegierung stattfindet, so dass die Vorgaben für privilegierte Vorhaben anzuwenden sind.

### 3 Planung und Wirkfaktoren

#### 3.1 Planung

Am Standort Sundweg 113 betreibt Lidl derzeit einen Lebensmitteldiscountmarkt mit ca. 1.650 m<sup>2</sup> Grundfläche und davon ca. 1.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche. Weiterhin existiert bereits ein Stellplatz für ca. 100 Besucherparkplätze. Lidl plant den etablierten Standort durch eine Erweiterung des Betriebsgrundstückes um die westlich gelegenen Einfamilienhausgrundstücke auf eine Grundstücksfläche von ca. 12.380 m<sup>2</sup> zu vergrößern und hier einen größeren Ersatzneubau im westlichen Teil des Plangebietes unterzubringen.

Für die vorhandene Einfamilienhausbebauung ist dazu der Abriss vorgesehen.

Der Neubau des Lidl-Marktes soll eine Grundfläche von ca. 2.100 m<sup>2</sup> haben. Der Baukörper erhält eine Länge von ca. 71 m und eine Breite von ca. 34 m. Nach Süden zum Sundweg wird eine Glasfassade die Hauptansicht prägen. Nach Osten zum Stellplatz erhält der Baukörper eine Höhe von ca. 7,60 m. Mittels eines Pultdaches verringert sich die Höhe des Baukörpers nach Westen auf ca. 5,30 m. Das Gebäude ist insgesamt eingeschossig geplant. Die Anlieferung ist auf der Nordseite des Baukörpers angeordnet und beinhaltet eine abfallende Rampe. Der Eingang für Besucher ist an der südöstlichen Ecke des Gebäudes vorgesehen.

Die Alt-Immobilie soll auf eine Grundfläche von ca. 1.050 m<sup>2</sup> verkleinert werden. Hierfür ist ein Teilrückbau des bestehenden Gebäudes erforderlich. Das Gebäude bleibt wie im Bestand eingeschossig mit Satteldach, die Firsthöhe beträgt ca. 8,85 m. Die Anlieferung verbleibt an der östlichen Gebäudeseite.

Die äußere Erschließung der zukünftigen zwei Einzelhandelsbetriebe auf dem Grundstück erfolgt über den Sundweg. Die vorhandene Zufahrt gegenüber der Industriestraße wird hierfür beibehalten, jedoch verbreitert und mit größeren Einbiegeradien ausgestattet.

Die innere Erschließung des Grundstücks erfolgt über die Stellplatzanlage zwischen den beiden Baukörpern, welche vergrößert und neu geordnet wird. Insgesamt werden ca. 136 Stellplätze angeordnet.

Zur Begrünung des Baugebietes und insbesondere der Stellplatzanlage ist die Anpflanzung von Bäumen in einem großzügigen die Anlage gliedernden Konzept vorgesehen. Parallel zum Sundweg wird ein Grünstreifen mit 5 m Breite nördlich des straßenbegleitenden Fußweges vorgesehen, womit das benachbart vorhandene Grünflächenkonzept westlich und östlich des Plangebietes fortgesetzt wird. Dieser Grünstreifen soll Straßenbaumanpflanzungen aufnehmen und damit zur Begrünung des Straßenraumes beitragen.

Voraussichtlich ist eine Erweiterung der vorhandenen Versickerungsmulde zur Behandlung von Niederschlagswasser (nördlich des Bestandsgebäudes) erforderlich. In diesem Zuge sind ggf. weitere Bäume durch die Planung betroffen.



Abb. 5: Lageplan des geplanten Vorhabens von Architekt Thorsten Janns (aus Begründung, SWUP GmbH, 28.9.2017)

### 3.2 Wirkfaktoren

Das Projekt verursacht unterschiedliche Wirkungen, die Veränderungen der Umwelt im vom Vorhaben betroffenen Raum zur Folge haben können. Diese Wirkungen, die entsprechend ihrer Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

#### Baubedingte Wirkfaktoren:

- Eingriffe in und Überplanung von Gebäuden, versiegelten Wirtschaftsflächen, ungepflanzten Gartenanlagen mit Gehölzbestand (vorwiegend Obstbäume)
- Gebäudeabriss:
  - Teilbereich des Verkaufsgebäudes (Lidl),
  - 3 leer stehende Wohngebäude,
  - mehrere Nebengebäude und Garagenanlagen

- Rodung von Gehölzen:
  - 16 Bäume (davon 9 Obstbäume, zwei als Höhlenbäume)
  - ca. 130 m immergrüne Hecken (Liguster, Thuja), einzelne Gebüsche
  - ca. 13 Bäume (überwiegend jüngeren Alters, keine Höhlenbäume) im Bereich der Erweiterung eines Versickerungsbeckens

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

- Umwandlung von drei EFH-Grundstücken zu einem großflächigen Einzelhandelsstandort mit Parkplätzen und Verkaufsbetrieb, Erweiterung einer Versickerungsanlage

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

- Zunahme der Nutzung (Kundenparkplätze, Einkaufsbetrieb, Lieferbetrieb,
- Zunahme des Verkehrs auf der Straße

### 3.3 Abgrenzung des Wirkraumes

Wirkfaktoren während der Bauphase sind neben der direkten Wirkung durch Flächeninanspruchnahme die indirekte Wirkung durch optische und akustische Störungen durch die Baufahrzeuge und -geräte. Die direkten Wirkungen sind auf die Bereiche des Geltungsbereichs begrenzt, die überplant werden. Die indirekten Wirkungen gehen über diesen Bereich hinaus. Es werden basierend auf Erfahrungswerten aus anderen Projekten wegen der umgebenden strukturarmen Bebauung (Dämpfung von visuellen und akustischen Wirkungen!) mit hohem Versiegelungsgrad in allen Richtungen nur geringe Wirkungen auftreten.

Die Wirkfaktoren der Anlagephase (Umwandlung in Wohnbebauung, Garten, Straße) sind auf den Geltungsbereich begrenzt.

In der Betriebsphase ist durch eine verstärkte Einzelhandelsnutzung und dem damit verbundenen Verkehr gegenüber dem Bestand nur im westlichen Teil (aufgelassenes Wohngebiet) eine deutliche Zunahme der Störungen zu erwarten. Allerdings ist hier schon eine Vorbelastung durch das umgebende Gewerbegebiet vorhanden. Wie auch schon für die Bauphase angegeben, sind die Störwirkungen auf die Umgebung auf Grund der hohen Vorbelastung, der Dämpfung von visuellen und akustischen Wirkungen durch die Gebäude und der strukturarmen Bebauung mit hohem Versiegelungsgrad als nicht sehr weitreichend einzuschätzen (25-50m).

Die räumliche Darstellung der Wirkräume ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.



Abb. 4: Lage des Geltungsbereichs und der Wirkräume

- Geltungsbereich B-Plan Nr. 47 mit Wirkraum Flächeninanspruchnahme (inkl. visuelle/akustische Wirkungen)
- Wirkraum Abriss von Gebäuden (mit Nummerierung, gelb)
- + Wirkfaktor: Entfernung von Bäumen ( + pot. Höhlenbaum)
- Wirkfaktor: Entfernung von Heckenstrukturen (nicht heimisch)
- Wirkfaktor: Erweiterung einer Versickerungsanlage, Entfernung von ca. 13 überwiegend jüngeren Bäumen
- Wirkraum Umgebung (visuelle und akustische Wirkungen)

## 4 Bestand

### 4.1 Landschaftselemente

#### Geltungsbereich

##### Gebäude

Im östlichen Bereich befindet sich das derzeitige Betriebsgrundstück des Lidl-Discountmarktes mit den zugeordneten Stellplätzen. Das Bestandsgebäude hat eine Grundfläche von ca. 1.650 m<sup>2</sup>, davon werden ca. 1.000 m<sup>2</sup> als Verkaufsfläche genutzt. Das Gebäude soll in Teilen erhalten werden und für eine anderweitige Einzelhandelsnutzung bzw. Grenzhandel zur Verfügung stehen. Das Grundstück ist über eine Zufahrt an den Sundweg angebunden.

Im westlichen Teil des Geltungsbereiches befindet sich Einfamilienhausbebauung mit Nebengebäuden, welche für die künftige Planung abgerissen werden soll.

Die Ansichten der Gebäude werden nachfolgend durch Fotos illustriert.



Foto 1: Bestehendes Lidl-Verkaufsgebäude, Südseite (Lage s. Abb. 4: Gebäude 113)



Foto 2: Rückseite des bestehenden Lidl-Verkaufsgebäudes, (Norden) mit z.T. defekten Mehlschwalbennestern (Lage s. Foto 1)



Foto 3: Mehlschwalbennest auf der Rückseite des bestehenden Lidl-Verkaufsgebäudes (Detail aus Foto 2)



Foto 4: Wohnhaus Sundweg 105, Südseite (Lage s. Abb. 4: Gebäude 105)



Foto 5: Wohnhaus Sundweg 105, Südseite, Detail mit Spaltenstrukturen (Pfeil), (Lage s. Foto 4)



Foto 6: Wohnhaus Sundweg 105, Ostseite, Detail mit Spaltenstrukturen an defekten Dachabschlüssen (Pfeil), (Lage s. Foto 4)



Foto 7: Wohnhaus Sundweg 105, Nordseite mit Kellereingang, oben sehr schmaler Spalt an der Tür (Pfeil), (Lage s. Foto 4)



Foto 8: Wohnhaus Sundweg 105, Kellerraum mit Ausgang zur Nordseite (s. Foto 7), keine Hinweise auf Fledermaus-Winterquartier



Foto 9: Schadhafes containerartiges Gebäude (ehemaliger Kühlraum?) auf dem Grundstück Sundweg 105 (Lage s. Abb. 4: Gebäude 105b)



Foto 10: Gebäude auf dem Grundstück Sundweg 105, Südwestseite (Lage s. Abb. 4: Gebäude 105a)



Foto 11: Schadhafte Gebäude auf dem Grundstück Sundweg 105, Westseite (Lage s. Abb. 4: Gebäude 105a)



Foto 12: Schadhafte Gebäude auf dem Grundstück Sundweg 105, Innenraum mit Brand- oder Räucherspurten (Lage s. Foto 11)



Foto 13: Wohnhäuser Sundweg 101 (links) und 103 (rechts), Straßenseite (Lage s. Abb. 4: Gebäude 101 und 103)



Foto 14: Wohnhaus Sundweg 103 Südostseite, Detail mit Spaltenstrukturen an defekten Dachabschlüssen (Pfeil), (Lage s. Abb. 4: Gebäude 103)



Foto 15: Wohnhaus Sundweg 103 Südostseite, Detail mit Spaltenstrukturen an defekten Dachabschlüssen (Pfeil), (Lage s. Foto 16)



Foto 16: Schadhafte Gebäude auf dem Grundstück Sundweg 103, Südwestseite (Lage s. Abb. 4: Gebäude 103a)



Foto 17: Schadhafte Gebäude auf dem Grundstück Sundweg 103, Westseite (Lage s. Foto 16)



Foto 18: Garage auf dem Grundstück Sundweg 103, Südseite (Lage s. Abb. 4: Gebäude 103b)



Foto 19: Wohnhaus Sundweg 101 Südostseite, Dachziegel abgedeckt (Pfeil) mit Öffnungen (Lage s. Abb. 4: Gebäude 101)



Foto 20: Wohnhaus Sundweg 101, Nordseite mit Kellereingang, hier ohne Spalten und anderen Öffnungen (Lage s. Foto 19)



Foto 21: Gebäude mit Holzverkleidung auf dem Grundstück Sundweg 101, Südostseite (Lage s. Abb. 4: Gebäude 101a)



Foto 22: Gebäude mit Holzverkleidung auf dem Grundstück Sundweg 101, Ostseite (Lage s. Foto 21)



Foto 23: Gebäude mit Holzverkleidung auf dem Grundstück Sundweg 101, Westseite (Lage s. Foto 21), links Gebüsch auf der Böschung zum Fließgewässer „Jordan“



Foto 24: Garage auf dem Grundstück Sundweg 101, Nordostseite (Lage s. Abb. 4: Gebäude 101b)

#### Gärten und befestigte Grundstücke / Parkplätze:

Südlich des Lidl-Verkaufsgebäudes befindet sich eine durchgängig versiegelte Parkplatzanlage. Am Rand stehen einige Bäume eher jüngeren bis mittleren Alters.

Im westlichen Teil des Geltungsbereiches befinden sich um die oben dargestellten, aufgelassenen Wohn- und Nebengebäude herum befestigte Grundstücksflächen und Gartenflächen.

Im Süden des Plangebietes sind die Verkehrsflächen des Sundweges bis zur südlichen Fahrbahnkante mit in den Geltungsbereich einbezogen. Auf der Nordseite des Sundweges verläuft abgesetzt von der Straße ein Fußweg mit einem begleitenden Grünstreifen mit einigen Straßenbäumen.



Foto 25: Bestehende durchgängig versiegelte Parkplatzanlage



Foto 26: Baum westlich des Lidl-Verkaufsgebäudes

An der rückwärtigen nördlichen Seite des Lidl-Verkaufsgebäudes wurde eine Grundstücksfreifläche mit Regenwasserversickerungsbecken angelegt sowie mit niedrigen Bodendeckergehölzen und Bäumen (überwiegend jüngeren Alters) angelegt. Das Regenwasserversickerungsbecken war zum Zeitpunkt der Begehung trocken, es fehlte eine gewässer- und ufertypische Vegetation.



Foto 27: Grünanlage nördlich des Lidl-Verkaufsbauwerks mit Regenwasserversickerungsanlage



Foto 28: Grünanlage nördlich des Lidl-Verkaufsbauwerks

Rundum die Gebäude auf den Grundstücken Sundweg 101, 103 und 105 befinden sich viele befestigte Flächen, zum Teil schadhaft. Außerdem ein relativ hoher Anteil (Gesamtlänge ca. 130 m) an meist immergrünen Hecken, die schon seit längerem nicht mehr gestutzt wurden.

Weiterhin sind im Vorhabenbereich insgesamt 16 Bäume vorhanden (Lage s. Abb. 4), die nicht erhalten werden sollen/können. Darunter befinden sich 9 Obstbäume, zwei davon mit Höhlenbildungen. In vielen Bäumen sind Spaltenstrukturen vorhanden.



Foto 29: Kirschbaum mit Höhlenbildung (östlich Gebäude 105b)



Foto 30: Obstbaum mit Höhlenbildung (westlich Gebäude 105)



Foto 31: Totholz (südlich Gebäude 105)



Foto 32: Walnussbaum und Obstbaum mit Spaltenstrukturen (südlich Gebäude 105)



Foto 33: Obstbäume mit Spaltenstrukturen (südlich Gebäude 101)

## Umgebung

Im Westen und Norden grenzt das Fließgewässer Jordan an den Geltungsbereich an. Das Gewässerbett ist sehr tief in das Gelände eingeschnitten, die Böschungen sind steil und überwiegend mit dichten Gehölzen (im Westen vielfach Weißdorn) und/oder Brombeeren bewachsen.

Das Plangebiet liegt innerhalb eines zusammenhängenden Gewerbe- bzw. Einzelhandelsgebietes, welches durch großflächige Baukubaturen, einen hohen Anteil versiegelter Flächen und wenige Zierrasenflächen gekennzeichnet ist.

## 4.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

### Fledermäuse

Die Fotodokumentation in Kap. 4.1 zeigt, dass hier ein relativ großer, vielfältiger und z.T. schadhafter Gebäudebestand am Sundweg 101, 103 und 105 zurückgebaut werden soll. Hier sind zahlreiche Fledermausquartiermöglichkeiten in Form von Ritzen, Spalten, Öffnungen, Jalousienkästen und weiteren Versteckstrukturen vorhanden. Auch in den zu entfernenden älteren Obstbäumen sind stellenweise Höhlungen und Spalten/abgeblätterter Rinde vorhanden.

Zu den im Geltungsbereich möglichen Vorkommen mit größerer artenschutzrechtlicher Relevanz gehören potenzielle Fortpflanzungsvorkommen (sog. „Wochenstuben“) der Zwergfledermaus, der Breitflügelfledermaus und des Braunen Langohrs. Es wird hier angenommen, dass nur die 3 Wohnhäuser potenziell besiedelt sind. Da in jedem der Häuser ein enger räumlicher Zusammenhang der Öffnungen/Quartiermöglichkeiten besteht und auf Grund der strukturellen Beschaffenheit der Umgebung (Situation der Nahrungshabitate, Höhlen- und Spaltenangebote) wird für jedes Haus maximal ein Wochenstubenvorkommen angenommen, das sind entsprechend insgesamt 3 Wochenstuben. Im Bereich der Bäume (mit 2 Höhlenbäumen) wird maximal eine Wochenstube angenommen.

Für weitere Arten ist anzunehmen, dass sie hier Tagesverstecke beziehen und/oder im Geltungsbereich nach Nahrung suchen (Großer Abendsegler, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus).

Der Bereich der Flächeninanspruchnahme innerhalb des Geltungsbereichs ist auf Grund seiner geringen Größe und weitgehenden Versiegelung nicht als essenziell bedeutsames Nahrungsgebiet für Fledermäuse einzustufen.

Winterquartiere sind nicht zu erwarten. Die Nebengebäude sind zugig oder verschlossen. Zwei der Wohngebäude haben Kellerzugänge von außen, die jedoch kein Eindringen von Fledermäusen zulassen.

An Gebäuden in der Umgebung können Fledermausquartiere vorhanden sein, diese wurden jedoch nicht im Detail betrachtet, da keine Betroffenheiten gegeben sind.

Die Auswertung der Winart-Daten erbrachte für den Ortsbereich von Heiligenhafen 4 Nachweise der Zwergfledermaus, 3 Nachweise der Rauhauffledermaus, 2 Nachweise der Breitflügelfledermaus und 1 Nachweis der Wasserfledermaus aus den Neunziger Jahren.

#### **Weitere Säugetiere des Anhangs IV der FFH-RL**

Entlang des Fließgewässers Jordan sind zwar geeignete Lebensraumstrukturen für die Haselmaus vorhanden (z.B. Brombeergebüsch). Eine Besiedlung ist jedoch dennoch nicht anzunehmen, da diese isoliert von weiteren Gehölzbeständen im Umland sind und das Vorhaben außerhalb des Hauptverbreitungsgebietes dieser Art liegt.

Eine Besiedlung und regelmäßige Nutzung des Fließgewässers Jordan durch den Fischotter kann ausgeschlossen werden, da das Fließgewässer sehr tief ins Gelände eingeschnitten, in vielen Bereichen (Umgebung) verrohrt verläuft und damit eine nur sehr geringe Lebensraumeignung aufweist. Wanderungen sind hier jedoch durchaus möglich, die Auswertung der Winart-Daten erbrachte einen Nachweis des Fischotters (2016) im Nordwesten von Heiligenhafen.

Weitere Nachweise von landlebenden Säugetiere des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Raum Heiligenhafen nicht vorhanden und hier auf Grund der Biotopverhältnisse auch nicht zu erwarten.

#### **Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-RL**

Der Geltungsbereich weist aufgrund seiner Vegetation, Struktureigenschaften und der Lage im besiedelten Raum keine Eignung für weitere europäisch geschützte Arten auf. Es finden sich keine Fortpflanzungsgewässer für Amphibien, Libellen u.a. gewässerbewohnende Arten, auch eine Bedeutung als Landlebensraum für Amphibienarten des Anhangs IV ist nicht zu erwarten. Der im Bereich der Flächeninanspruchnahme vorhandene Baumbestand weist keine Eignung für Käfer des Anhangs IV auf. Auch weitere Insektenarten oder Reptilien des Anhangs IV sind aufgrund fehlender Habitatsignung nicht zu erwarten.

Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten.

Tab. 1: Potenziell vorkommende Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	FFH	RL SH	RL D	Potenzial Geltungsbereich	Potenzial Umgebung
<b>Fledermäuse</b>								
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	+	+	IV	3	V	J	J
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	+	+	IV	V	V	TQ, Wo, J	TQ, J
Breitflügel-fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	+	+	IV	3	G	TQ, Wo, J	TQ, J
Fransen-fledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	+	+	IV	V	*	SQ, J	J
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	+	+	IV	*	*	TQ, J	J
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	+	+	IV	V	D	(TQ, J)	(TQ, J)
Rauhaut-fledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	+	+	IV	3	*	TQ, J	TQ, J
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	+	+	IV	*	*	TQ, Wo, J	TQ, Wo, J

BG / SG = besonders / streng geschützt nach BNatSchG

FFH = Art ist in Anhang II bzw. IV der FFH-RL genannt

RL SH / RL D = Gefährdung nach Roter Liste Schleswig-Holstein / Deutschland: \* = ungefährdet,

V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten unzureichend

Potenzial: WQ = Winterquartier, SQ = Sommerquartier, TQ = Tagesquartier, Wo = Wochenstube, Q = Quartier, J = Jagdgebiet

#### 4.3 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Schleswig-Holstein kommen nach LBV-SH / AfPE (2013) aktuell lediglich vier europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zumeist bekannten Sonderstandorten vertreten sind. Es sind dies das Firnisglänzende Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Froschkraut (*Luronium natans*). Die Arten kommen im Geltungsbereich nicht vor.

#### 4.4 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

##### Brutvögel

Innerhalb des Geltungsbereichs bestehen Nistmöglichkeiten für Brutvögel der Gehölze. Zu erwartende Arten sind verbreitete Arten wie Ringeltaube, Zaunkönig, Heckenbraunelle, Rotkehlchen und Amsel. Es wurden zwei Obstbäume mit Höhlen im Geltungsbereich festgestellt, die für kleinere Höhlenbrüterarten geeignet sind.

Im Bereich der mehr oder weniger schadhafte Gebäude des Sundwegs 101, 103 und 105 fanden sich zahlreiche Öffnungen und Nischen (s. Fotodokumentation) mit entsprechend reichem Nistplatzangebot für Arten der Siedlungen. Hier sind Brutvorkommen von typischen Arten der Gebäude (Bachstelze, Grauschnäpper, Hausrotschwanz, Haussperling u.a.) aber auch manchen Arten, die überwiegend in Gehölzen brüten (Kohl- und Blaumeisen, Zaunkönig, Amsel u.a.) zu erwarten.

Auf der Rückseite des Verkaufsgebäudes befanden sich viele Mehlschwalbennester (s. Foto 3), einige davon jedoch in Auflösung begriffen. Zum Zeitpunkt der Begehung wurden 8 mehr oder weniger intakte Nester gefunden. Weitere Brutvögel sind hier nicht zu erwarten, da sich keine Öffnungen in dem Gebäude befinden.

An einigen Gebäuden in der Nachbarschaft des Geltungsbereichs können Brutvorkommen von Nischenbrütern wie Hausrotschwanz ebenfalls angenommen werden. Eine nähere Untersuchung dieser Gebäude auf Brutvogelvorkommen wurde nicht durchgeführt, da eine Betroffenheit nicht gegeben ist.

Tab. 2: Potenziell vorkommende Brutvogelarten

Artnamen	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	RL SH	RL D	VSRL	Potenzial Geltungsbereich	Potenzial Umgebung
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	+		*	*		X	X
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	+		*	*		X	(X)
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	+		*	*		(X)	
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	+		*	3		X**	X
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	+		*	*		X	X
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	+		*	*		X	X
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	+		*	*		X	X
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	+		*	*		X	X
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	+		*	*		X	X
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	+		*	V		(X)	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	+		*	*		X	X
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	+		*	*		X	X
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	+		*	*		X	X
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	+		*	*		X	X
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	+		*	*		X	X
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	+		*	*		X	X
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	+		*	*		X	X
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	+		*	*		X	
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	+		*	V		X	X
Sumpfschneise	<i>Parus palustris</i>	+		*	*		X	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	+		*	*		X	X
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	+		*	*		X	X
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	+		*	*		(X)	
Elster	<i>Pica pica</i>	+		*	*			(X)
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	+		*	*		X	X
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	+		*	V		X	(X)
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	+		*	V		X	X
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	+		*	*		X	X
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	+		*	*		(X)	
Grünling	<i>Carduelis chloris</i>	+		*	*		X	X
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	+		*	*		X	
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	+		*	*		(X)	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	+		*	V		(X)	

BG / SG = besonders / streng geschützt nach BNatSchG

RL SH / RL D = Gefährdung nach Roter Liste Schleswig-Holstein / Deutschland: \* = ungefährdet,

V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten unzureichend

VSRL: I = Art ist in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie genannt

Potenzial: X = Vorkommen wahrscheinlich, Vorkommen möglich, aber Lebensraum weniger geeignet,

\*\*Nester vor Ort (Begehung)

## Rastvögel

Eine Bedeutung des Geltungsbereichs und der näheren Umgebung für Rastvögel ist nicht gegeben. Eine weitere Betrachtung wird nicht erforderlich.

## 5 Artenschutzrechtliche Prüfung

Nachfolgend werden mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten / Verbotstatbestände ermittelt und ggf. Erfordernisse der Vermeidung und Minimierung, der Genehmigung und der Kompensation hergeleitet (rechtliche Grundlagen s. Kapitel 2.3). Zunächst findet in Kap. 5.1 eine Relevanzprüfung statt, in der ermittelt wird, welche Arten von der Planung betroffen sein können. Anschließend wird in Kap. 5.2 für diese Arten geprüft, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten oder Maßnahmen erforderlich werden.

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst nach Beschluss des B-Plans stattfindet, so dass hier die Privilegierung nach § 44 (5) gilt. Daher sind hier die Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und heimische Vogelarten zu betrachten.

- a.) Es ist zu prüfen, ob ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für europäisch geschützte Arten möglich ist.
- b.) Es ist zu prüfen, ob erhebliche Störungen der Arten des Anhangs IV FFH-RL und der europäisch geschützten Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Solche liegen vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- c.) Es ist zu prüfen, ob für die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die heimischen Vogelarten die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Bei einem Verstoß muss eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG beantragt werden. Eine Genehmigung kann u.a. erfolgen, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen. Sie darf zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Die Ausnahmegenehmigung ist bei der Zulassung des Eingriffs erforderlich.

### 5.1 Relevanzprüfung

#### 5.1.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

##### **Fledermäuse mit pot. Quartieren in / an Gebäuden**

Im Bereich der Gebäude, die zurückgebaut werden sollen, können sowohl Tages- und Balzquartiere als auch Wochenstuben vorkommen. Zu den hier möglichen Arten gehören Braunes Langohr (RL SH: V), Breitflügelfledermaus (RL SH: 3), Fransenfledermaus (RL SH: V), Mückenfledermaus (RL SH: V), Rauhauffledermaus (RL SH: 3), und Zwergfledermaus (ungefährdet). Winterquartiere können ausgeschlossen werden.

Im Falle eines Abrisses von Gebäuden sind Betroffenheiten von Sommerquartieren (Balzquartier, Tagesquartier, z.T. Wochenstubenquartier) der genannten Fledermausarten (alle Arten streng geschützt nach BNatSchG, Anh. IV FFH RL) nicht auszuschließen und sind daher näher zu betrachten. Abrissarbeiten während der Nutzungszeiten der Quartiere können zu Tötungen von Tieren führen.

Es entstehen keine Verluste von essenziell wichtigen Nahrungshabitaten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Verlust von Sommerquartieren (Wochenstuben, Balzquartiere, Tagesquartiere)
  - Tötungen, wenn Abrissarbeiten in sommerlicher Nutzungszeit
- Eine weitere Betrachtung der Arten mit Artenschutzprüfung wird erforderlich.

**Fledermäuse mit pot Quartieren in / an Gehölzen**

Für den Neubau müssen Gehölze weichen, darunter auch potenzielle Quartierbäume (Bäume mit Höhlen oder Spalten, die als Quartier genutzt werden können) für Fledermäuse. Rodungen dieser Bäume können zum Verlust von Sommerquartieren führen. Mögliche Arten in Sommerquartieren sind Braunes Langohr, Fransen- und Rauhautfledermaus, auch Mücken- und Zwergfledermaus sind nicht auszuschließen.

Rodungen während der Nutzungszeiten können zu Tötungen von Tieren führen.

Es entstehen keine Verluste von essenziell wichtigen Nahrungshabitaten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Verlust von Sommerquartieren (Balzquartiere, Tagesquartiere)
  - Tötungen, wenn Fällung von Höhlenbäumen in der Sommerquartierzeit
- Eine weitere Betrachtung der Arten mit Artenschutzprüfung wird erforderlich.

**Weitere Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**

Innerhalb des Wirkraums sind keine relevanten Vorkommen von weiteren europäisch geschützten Arten zu erwarten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- keine
- Eine weitere Betrachtung der Arten mit Artenschutzprüfung ist nicht erforderlich.

**Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**

Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL kommen nicht vor und sind somit nicht betroffen.

**5.1.2 Europäische Vogelarten**

Alle heimischen Vogelarten und somit alle innerhalb des Bearbeitungsgebietes nachgewiesenen Arten sind sowohl nach BNatSchG national besonders geschützt als auch nach der EU-Vogelschutzrichtlinie europäisch geschützt.

Entsprechend den Vorgaben des Vermerks des LBV-SH / AfPE (2016) werden im Folgenden die nicht gefährdeten Arten in Gruppen zusammengefasst nach ihren Habitatansprüchen abgehandelt. Gefährdete Arten sowie Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) werden separat betrachtet.

### **Häufige und ungefährdete Brutvögel der Gebäude**

Der Abriss von Gebäuden kann zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Brutvogelarten der Gebäude führen. Ein Abriss während der Brutzeit kann zu Zerstörungen von Gelegen führen.

#### Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötungen, wenn Abriss während der Fortpflanzungszeit
  - Lebensraumverlust für ungefährdete Brutvogelarten der Gebäude
- Eine weitere Betrachtung der Arten mit Artenschutzprüfung wird erforderlich.

### **Mehlschwalbe**

An der Rückseite des Verkaufsgebäudes wurde eine Reihe von Mehlschwalbennestern gefunden, darunter ca. 8 intakte Nester. Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 BNatSchG sind somit vorhanden, es handelt sich hier um eine Kolonie.

#### Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Verlust potenzieller Nistplätze einer Mehlschwalbenkolonie
  - Töten oder Verletzen von Tieren bei Gebäudeabbriss
- Eine weitere Betrachtung der Gruppe mit Artenschutzprüfung wird erforderlich.

### **Häufige und ungefährdete Brutvögel der Gebüsche, Gehölze und sonstiger Baumstrukturen**

Der Bebauungsplan sieht die Überplanung der EFH-Grundstücke mit Gärten vor, was zu einem Verlust ungepflegte Gartenflächen mit Gehölzen und somit zu Betroffenheiten von Brutvögeln der Gehölze führt.

#### Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötungen, wenn Baumfällungen während der Fortpflanzungszeit
  - Lebensraumverlust für ungefährdete Gehölzbrüterarten
- Eine weitere Betrachtung der Arten mit Artenschutzprüfung wird erforderlich.

## 5.2 Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen

### 5.2.1 Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL

#### Fledermäuse mit pot. Quartieren in / an Gebäuden

Braunes Langohr (RL SH: V), Breitflügelfledermaus (RL SH: 3), Fransenfledermaus (RL SH: V), Mückenfledermaus (RL SH: V), Rauhauffledermaus (RL SH: 3), Zwergfledermaus (ungefährdet)

#### Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Ohne Vorliegen eines aktuellen qualitativen Negativnachweises (kurzfristig erbrachter fachkundiger Nachweis, dass die abzureißenden Gebäude des Sundwegs 101, 103 und 105 nicht als Quartier durch Fledermäuse genutzt werden) kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Quartiernutzung stattfindet. Die Nutzungszeit für die hier anzunehmenden Sommerquartiere reicht von März bis November. Eine Zerstörung von Quartieren in dieser Zeit ist mit einem Tötungsrisiko verbunden und stellt einen Verbotstatbestand dar. Dies kann ausgeschlossen werden, indem der Abriss der Gebäude außerhalb der Nutzungszeit stattfindet.

#### *Vermeidungsmaßnahme 1 (Fledermäuse der Gebäude):*

Ein Abriss der Gebäude des Sundwegs 101, 103 und 105 ist im Zeitraum zwischen 01. Dezember und 29. Februar und damit außerhalb der Nutzungszeit durchzuführen.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja       nein (bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

#### Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

An den Gebäuden des Sundwegs 101, 103 und 105 sind potenzielle Sommerquartiere (Tages- und Balzquartiere sowie Wochenstuben) anzunehmen. Liegt kein fachkundig erhobener Fledermaus-Negativnachweis vor, ist der "worst case" anzunehmen, d.h. der Abriss der Gebäude stellt eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG dar. Es werden Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion erforderlich. Da hier auch gefährdete Arten nicht auszuschließen sind, sind diese vorgezogen herzustellen.

Für 3 potenzielle Wochenstuben ergibt sich nach dem LBV-Papier „Fledermäuse und Straßenbau“ (2011) ein Ausgleichserfordernis von 1:5. Da die Breitflügelfledermaus übliche Fledermauskästen als Wochenstuben selten annimmt, ist für diese Art eine gesonderte Maßnahme erforderlich. Der Ausgleich ist folgendermaßen herzustellen.

#### *CEF-Maßnahme 1 (Fledermäuse der Gebäude):*

(2 Wochenstuben)

- 5 Fledermaushöhlen
- 5 selbstreinigende Fledermausspaltenkästen

Die Details der Umsetzung dieser Maßnahme sind dem Kap. 6.2.1 zu entnehmen.

#### *CEF-Maßnahme 2 (Breitflügelfledermaus):*

(1 Wochenstube Dachboden)

- Herrichtung eines Dachbodens

Die Details der Umsetzung dieser Maßnahme sind dem Kap. 6.2.1 zu entnehmen.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

- ja       nein (bei Berücksichtigung der CEF-Maßnahmen)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen von Fledermäusen können durch die Nutzung des Gebiets oder Baumaßnahmen in geringem Maß auftreten. Zu den hier möglicherweise vorkommenden lichtempfindlichen Arten Braunes Langohr und Fransenfledermaus. Da die beleuchteten neuen Parkplatz- und Zugangsbereiche jedoch ohnehin keine besondere Wertigkeit als Nahrungshabitate haben werden, sind hier keine erheblichen Störungen zu erwarten. Die wertvollsten Nahrungshabitate befinden sich in dem rückwärtig gelegenen Grünzug am Fließgewässer Jordan. Als Vermeidungsmaßnahme wird formuliert:

*Vermeidungsmaßnahme 2 (Fledermäuse):*

Die Außenbeleuchtungen erfolgen mit insektenfreundlichem Licht.

*Vermeidungsmaßnahme 3 (Fledermäuse):*

Abstrahlungen in den Grünzug am Fließgewässer Jordan sind zu vermeiden.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein:

- ja       nein (bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen)

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

- ja       nein (bei Umsetzung der CEF- und Vermeidungsmaßnahmen)

**Fledermäuse mit pot. Quartieren in/an Gehölzen**

Braunes Langohr (RL SH: V), Fransenfledermaus (RL SH: V), Mückenfledermaus (RL SH: V), Flughörnchen (RL SH: 3), Zwergfledermaus (ungefährdet)

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Ohne Vorliegen eines aktuellen qualitativen Negativnachweises (kurzfristig erbrachter fachkundiger Nachweis, dass zu fällende Bäume mit Höhlen und Spalten nicht als Quartier durch Fledermäuse genutzt werden) kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Quartiernutzung stattfindet. Die Nutzungszeit für die hier anzunehmenden Sommerquartiere reicht von März bis November. Eine Zerstörung von Quartieren mit nicht mobilen Tieren (Jungtiere, schlafende Tiere) in dieser Zeit ist mit einem Tötungsrisiko verbunden und stellt einen Verbotstatbestand dar. Daher sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um das Eintreten eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands zu vermeiden.

*Vermeidungsmaßnahme 4 (Fledermäuse der Gehölze):*

Die Fällung der Gehölze ist außerhalb des Zeitraums der möglichen Quartiernutzung, d.h. nicht von März bis November aber im Zeitraum zwischen 01. Dezember und 29. Februar vorzunehmen.

Ein Abweichen von den Vorgaben ist nur dann zulässig, wenn ein Nachweis durch einen Fachgutachter erbracht wird, dass keine Sommerquartiernutzung durch Fledermäuse vorliegt.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

- ja       nein (bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Im Bereich der Bäume der Grundstücke des Sundwegs 101, 103 und 105 sind Sommerquartiere (Tages- und Balzquartiere sowie max. 1 Wochenstube) möglich. Besiedlungen der Bäume nördlich des Bestandsgebäudes können auf Grund des geringen Alters der Bäume ausgeschlossen werden.

Wird keine weitere konkretere Untersuchung durchgeführt und liegt kein fachkundig erhobener Fledermaus-Negativnachweis vor, ist der "worst case" anzunehmen, d.h. die Fällung der Bäume stellt eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG dar. Es werden Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion erforderlich. Da hier auch gefährdete Arten nicht auszuschließen sind, sind diese vorgezogen herzustellen. Es ist davon auszugehen, dass maximal ein Wochenstubenquartier vorhanden ist (Ausgleichserfordernis 1:5, s.o.).

*CEF-Maßnahme 3 (Fledermäuse der Gehölze, Potenzial 1 Wochenstube):*

Eine geeignete Maßnahme stellt das Anbringen von Fledermauskästen an vorhandenen Bäumen im Umfeld des Vorhabens dar. Zusammengefasst ergibt sich das Erfordernis des Anbringens von:

- 5 selbstreinigende Fledermausspaltenkästen

Die Details der Umsetzung dieser Maßnahme sind dem Kap. 6.2.1 zu entnehmen.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: Nein (unter Berücksichtigung der CEF-Maßnahmen)

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

- ja       nein (bei Umsetzung der CEF-Maßnahme)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen von Fledermäusen können durch die Nutzung des Gebiets oder Baumaßnahmen in geringem Maß auftreten. Zu den hier möglicherweise vorkommenden lichtempfindlichen Arten Braunes Langohr und Fransenfledermaus. Da die beleuchteten neuen Parkplatz- und Zugangsbereiche jedoch ohnehin keine besondere Wertigkeit als Nahrungshabitate haben werden, sind hier keine erheblichen Störungen zu erwarten. Die wertvollsten Nahrungshabitate befinden sich in dem rückwärtig gelegenen Grünzug am Fließgewässer Jordan. Vermeidungsmaßnahme wie bei Fledermäusen der Gebäude: *Vermeidungsmaßnahme 2 und 3 (Fledermäuse)*, siehe oben.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein:

- ja       nein (bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen)

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

- ja       nein (bei Umsetzung der CEF- und Vermeidungsmaßnahmen)

### 5.2.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Alle heimischen Vogelarten und somit alle innerhalb des Bearbeitungsgebietes nachgewiesenen Arten sind sowohl nach BNatSchG national besonders geschützt als auch nach der EU-Vogelschutzrichtlinie europäisch geschützt.

Entsprechend den Vorgaben des Vermerks des LBV-SH/AfPE (2016) werden im Folgenden die nicht gefährdeten Arten in Gruppen zusammengefasst nach ihren Habitatansprüchen (hier an den Neststandorten) abgehandelt.

#### Häufige und ungefährdete Brutvögel der Gebäude

##### Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Ohne Vorliegen eines aktuellen qualitativen Negativnachweises (kurzfristig erbrachter fachkundiger Nachweis, dass die Gebäude des Sundwegs 101, 103 und 105 nicht als Fortpflanzungsstätte von heimischen Vogelarten genutzt werden) kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Gebäude als Fortpflanzungsstätte von heimischen Vögeln genutzt werden und Gelege zerstört und/oder Jungtiere getötet werden. Es werden daher Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um das Eintreten des Verbotstatbestandes zu verhindern.

##### *Vermeidungsmaßnahme 5 (Brutvögel der Gebäude):*

Der Abriss der Gebäude des Sundwegs 101, 103 und 105 wird außerhalb der Brutzeit vorgenommen. Der Abriss ist zwischen Anfang März und Ende August unzulässig.

Ist ein Abriss innerhalb der Brutzeit vorgesehen, kann kurz vorher eine Kontrolle auf einen Brutvogelbesatz durchgeführt werden. Sind keine besetzten Nester vorhanden, ist ein Abriss auch in dieser Zeit zulässig.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein:

ja       nein (bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

##### Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

An den Gebäuden, die für den Rückbau vorgesehen sind, sind insbesondere auf den Grundstücken Sundweg 101, 103 und 105 Brutvögel der Gebäude (Nischenbrüter) möglich und sehr wahrscheinlich. Es können somit Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen. Zur Sicherung der ökologischen Funktion werden daher Maßnahmen erforderlich. Da es sich um verbreitete Arten handelt müssen diese nicht zwingend vorgezogen umgesetzt werden. Auf Grund der Vielzahl der Nischen und Öffnungen in diesen Gebäuden wird eine Anzahl in einer Größenordnung von 10 Brutpaaren angenommen (Erfahrungswert).

##### *Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 1 (Brutvögel der Gebäude):*

Als Ausgleich wird das Anbringen von 10 Kästen für Nischenbrüter und Höhlenbrüter vorgesehen. Geeignete Standorte sind das geplante Gebäude im Geltungsbereich, das verbleibende Gebäude sowie auch sonstige Gebäude im weiteren Umfeld (Voraussetzung: Maßnahme muss im gleichen Naturraum liegen).

- 6 Nischenbrüterkästen (auch als Niststein zur Integration in Fassaden möglich)
- 4 Höhlenbrüterkästen

Die Details der Umsetzung dieser Maßnahme sind dem Kap. 6.2.2 zu entnehmen.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

ja  nein (bei Umsetzung des Artenschutzausgleichs)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während Abrissarbeiten und der Bauarbeiten auf. Die hier zu erwartenden Arten gehören zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich vorkommen und wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht, daher sind die Störungen als nicht erheblich einzustufen.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein:  ja  nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja  nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme und des artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme)

**Mehlschwalbe (Kolonie)**

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Ein Töten oder Verletzen von Vögeln wäre bei Gebäudeabriss während der Brutzeit möglich. Durch Abriss außerhalb der Brutzeit kann dies vermieden werden.

*Vermeidungsmaßnahme 6 (Mehlschwalbe):*

Der Abriss der Gebäude ist außerhalb der Brutzeit, d.h. nicht zwischen Mitte April und Ende August vorzunehmen.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja  nein (bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Auf der Rückseite des Verkaufsgebäudes befindet sich eine Mehlschwalbenkolonie.

Durch den Abriss des westlichen Teils des Verkaufsgebäudes sind einige der Nester betroffen. Es wird ein Teil der Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen. Zur Sicherung der ökologischen Funktion werden daher Maßnahmen erforderlich.

*Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 7 (Mehlschwalbe):*

Als Ausgleich wird das Anbringen von Nisthilfen für Mehlschwalben im Nahbereich des Vorhabens, z.B. auf der Rückseite des verbleibenden Teils des Bestandsgebäudes, vorgesehen.

- 8 Nisthilfen für Mehlschwalben

Die Details der Umsetzung dieser Maßnahme sind dem Kap. 6.2.2 zu entnehmen.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

ja  nein (bei Umsetzung der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Erhebliche Störungen sind nicht zu erwarten.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein:

ja  nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja  nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme und der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme)

### **Häufige und ungefährdete Brutvögel der Gebüsche, Gehölze und sonstiger Baumstrukturen**

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Ein Töten oder Verletzen von Vögeln wäre bei Eingriffen in Bäumen, Büschen und Hecken während der Brutzeit möglich. Durch die Entfernung der Gehölze und sonstiger höher wachsender Vegetation außerhalb der Brutzeit kann dies vermieden werden.

*Vermeidungsmaßnahme 7 (Gehölzbrüter):*

Entfernung der Gehölze und sonstiger höher wachsender Vegetation außerhalb der Brutzeit, d.h. nicht zwischen Anfang März und Ende August.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja  nein (bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch das Vorhaben werden Lebensräume im Bereich der 3 Grundstücke Sundweg 101, 103 und 105 und einer Fläche nördlich des Bestandsgebäudes überplant. Dies betrifft insgesamt 16 + ca. 13 Bäume (darunter 9 Obstbäume, davon wiederum 2 Höhlenbäume), umfangreiche ausgewachsene Hecken (nicht heimischen Arten) und einem einzelnen Gebüsch. Hier sind ganze Reviere und Reviere mit hier überwiegender Nutzung von Brutvögeln zu erwarten.

Da es sich um verbreitete, ungefährdete Arten handelt muss der Ausgleich nicht zwingend vorgezogen wirken und ist daher als Artenschutzrechtlicher Ausgleich umzusetzen. Räumlich muss die Maßnahme im gleichen Naturraum liegen.

*Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 3 (Gehölzbrüter):*

Für den Baumbestand (s.o.) ist aus naturschutzfachlicher Sicht und in Übereinstimmung mit dem Vorgehen des LLUR (Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein) ein Ausgleich im Verhältnis 1:1 (qualitativ) zu schaffen.

Die Details der Umsetzung dieser Maßnahme sind dem Kap. 6.2.2 zu entnehmen.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

ja  nein (bei Umsetzung der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während Abriss- und Bauarbeiten auf. Die hier zu erwartenden Arten gehören zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich vorkommen und wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht, daher sind die Störungen als nicht erheblich einzustufen.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein:

ja  nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja      nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme und der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme)

## 6 Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf

### 6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Bei artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen handelt es sich um Maßnahmen zur Vermeidung oder Reduzierung von Beeinträchtigungen.

Nachfolgend werden die in Kap. 5.2 ermittelten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung für die einzelnen Arten / Gruppen zusammenfassend tabellarisch aufgeführt.

Tab. 3: Zusammenstellung der Vermeidungsmaßnahmen zur Ermittlung der Zeiträume für den Abriss der Gebäude und die Fällung der Gehölze

Nr.	Tiergruppe	Möglicher Zeitraum der Fällung von Gehölzen	Möglicher Zeitraum des Abrisses von Gebäuden
1	Fledermäuse der Gebäude		01.12. bis 29.02. (gilt nicht für das Bestands-Verkaufsgebäude)
4	Fledermäuse der Bäume	01.12. bis 29.02.	
5	Verbreitete Brutvögel der Gebäude		01.09. bis 29.02. (gilt nicht für das Bestands-Verkaufsgebäude)
6	Mehlschwalbe		01.09. bis 15.04. (gilt nur für das Bestands-Verkaufsgebäude)
7	Verbreitete Brutvögel d. Gehölze	01.09. bis 29.02.	
	Vorgabe § 39 (5) 2 BNatSchG	Kein Rückschnitt von Gebüsch / Gehölz zwischen 01. März u. 30. September	

**Ein Abriss der Gebäude des Sandwegs 101,103, 105 und die Fällung von Gehölzen ist im Zeitraum vom 01.12. bis 29.02. möglich. Ein Abriss des Bestands-Verkaufsgebäudes ist im Zeitraum vom 01.09. bis 15.04. möglich.**

Ein Abweichen von den Vorgaben ist nur dann zulässig, wenn ein Nachweis durch einen Fachgutachter erbracht wird, dass keine Quartiernutzung durch Fledermäuse vorliegt. Während der Brutzeit (1.3.-31.8.) ist auch ein Negativnachweis für Brutvögel erforderlich. Wenn der Abriss dann nicht sofort erfolgt, sind mögliche Zugänge zu Quartieren direkt nach der Kontrolle zu verschließen, um eine Wiederbesiedlung zu verhindern.

Der Nachweis ist der zuständigen UNB vorzulegen.

Tab. 4: Weitere Vermeidungsmaßnahmen

Nr.	Tiergruppe	Vermeidungsmaßnahme
2	Fledermäuse	Die Außenbeleuchtungen erfolgen mit insektenfreundlichem Licht.
3	Fledermäuse	Abstrahlungen in den Grünzug am Fließgewässer Jordan sind zu vermeiden.

## 6.2 Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion

Durch die Umsetzung von Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion können ggf. artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden, indem die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten im räumlichen Zusammenhang durch Ausgleichsmaßnahmen gesichert wird.

### 6.2.1 CEF-Maßnahmen

Bei CEF-Maßnahmen handelt es sich um vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, deren Funktionsfähigkeit spätestens bei Beginn der Beeinträchtigung der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten gegeben sein muss.

#### CEF-Maßnahme 1 (Fledermaus der Gebäude, Potenzial 2 Wochenstuben)

Als vorgezogener Ausgleich sind folgende Kästen / Verschalungen am verbleibenden Teil des Bestandsgebäudes fachgerecht herzustellen. Die Kästen können in Gruppen aufgehängt werden. Zur Vermeidung von Meisenbesatz in Fledermaushöhlenkästen wird 1 Meisenkasten pro Kastengruppe im Nahbereich aufgehängt. Diese sind anrechenbar auf die artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 1 (Brutvögel der Gebäude, s.u.).

Nach Fertigstellung des neuen Gebäudes kann ein Teil der künstlichen Quartiere dorthin umgesetzt werden.

- 5 Fledermaushöhlen (z.B. Fa. Hasselfeldt, [www.hasselfeldt-naturschutz.de/](http://www.hasselfeldt-naturschutz.de/) Typ: Fledermaushöhle mit dreifacher Vorderwand 18mm Art-Nr. FLH-DV18 o.v.)
- 1 Höhlenkästen für Kleinmeisen pro Kastengruppe (z.B. Fa. Hasselfeldt, [www.hasselfeldt-naturschutz.de/](http://www.hasselfeldt-naturschutz.de/) Typ Nistkasten für Kleinmeisen M2-27 o.v.)
- 5 selbstreinigende Fledermausspaltenkästen

(an Außenwand oder Bäumen z.B. Fa. Hasselfeldt, [www.hasselfeldt-naturschutz.de/](http://www.hasselfeldt-naturschutz.de/) Typ: Fledermaus Spaltenkasten FSPK o.v.)

oder in Fassaden integriert z.B. Fa. Hasselfeldt, [www.hasselfeldt-naturschutz.de/](http://www.hasselfeldt-naturschutz.de/) Typ: Fledermaus Fassaden Ganzjahresquartier 2-teilig FFGJ oder Fa. Hasselfeldt, [www.hasselfeldt-naturschutz.de/](http://www.hasselfeldt-naturschutz.de/) Typ Fledermaus Ganzjahres Fassadenkasten Unterputz mit Blende FGUP, o.v.)

### CEF-Maßnahme 2 (Breitflügelfledermaus, Potenzial eine Wochenstube Dachboden)

Als vorgezogener Ausgleich ist ein Dachbodenquartier im verbleibenden Teil des Bestandsgebäudes herzustellen.

- Fachgerechte Einrichtung eines Dachbodenquartiers im Dachinnenraum mit geeigneter Öffnung und 2 Verschalungen von mind. 1x1 m Größe (Spaltenquartier)

### CEF-Maßnahme 3 (Fledermaus der Gehölze, Potenzial eine Wochenstube)

Als vorgezogener Ausgleich sind folgende Kästen / Verschalungen an geeigneten verbleibenden älteren Bäumen im Geltungsbereich anzubringen. Die Kästen aufgehängt werden.

- 5 selbstreinigende Fledermausspaltenkästen (z.B. Fa. Hasselfeldt, [www.hasselfeldt-naturschutz.de/](http://www.hasselfeldt-naturschutz.de/) Typ: Fledermaus Spaltenkasten FSPK o.v.)

### Hinweise für die CEF-Maßnahmen 1 bis 3 (Fledermäuse)

Die Standorte sind vor den Eingriffen zu konkretisieren und zu sichern. Die Konkretisierung und Umsetzung der Maßnahmen ist spätestens zum Abriss erforderlich.

Die Maßnahmen sind vor dem Abriss der Gebäude bzw. der Fällung der potenziellen Höhlenbäume im direkten räumlichen Umfeld herzustellen.

Die Herstellung ist fachgerecht durchzuführen (Beachtung der erforderlichen Höhen, Ausrichtung, Schutz vor Prädatoren, für Maßnahme 2 geeignete Öffnungen usw.).

Die Fledermauskästen werden zum überwiegenden Teil außerhalb des beleuchteten Raums aufgehängt.

Es ist sicherzustellen, dass die Kästen einmal im Jahr gewartet werden (Prüfung auf Schadhafte, ggf. Ersatz des Kastens, Reinigung der Höhlenkästen).

Eine Reduzierung der Maßnahmen wäre möglich, wenn durch eine Fledermauskartierung (geeigneter Zeitraum: Juni / Juli) die tatsächliche Nutzung festgestellt. Dadurch könnte eine Nutzung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte ggf. eingegrenzt, möglicherweise sogar ausgeschlossen werden, so dass sich dadurch eine Reduzierung des erforderlichen Ausgleichs gegenüber der Potenzialanalyse ergeben könnte.

## **6.2.2 Artenschutzrechtlicher Ausgleich**

Bei artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen ist im Gegensatz zu den CEF-Maßnahmen eine zwingende Funktionsfähigkeit zu Beginn des Eingriffs nicht zwingend erforderlich, weil kein gravierender Habitatengpass für die betroffenen Arten zu befürchten ist.

### Artenschutzrechtlicher Ausgleich 1 (Brutvögel der Gebäude):

Als Ausgleich wird das Anbringen von 10 Kästen für Nischenbrüter vorgesehen. Dies geschieht an den geplanten Gebäuden und an das verbleibende Bestandsgebäude im Geltungsbereich (Voraussetzung: Maßnahme muss im gleichen Naturraum liegen).

- 4 Höhlenkästen für Kleinmeisen (z.B. Fa. Hasselfeldt, [www.hasselfeldt-naturschutz.de/](http://www.hasselfeldt-naturschutz.de/) Typ Nistkasten für Kleinmeisen M2-27 o.v.)

Meisenkästen aus Maßnahmen für Fledermäuse können angerechnet werden.

- 6 Nischenbrüterkästen (z.B. Fa. Hasselfeldt, [www.hasselfeldt-naturschutz.de/](http://www.hasselfeldt-naturschutz.de/) Typ. Nistkästen für Nischenbrüter NBH)

Oder 6 Niststeine Halbhöhlenbrüter zum Einbau in Fassaden (z.B. Fa. Hasselfeldt, [www.hasselfeldt-naturschutz.de/](http://www.hasselfeldt-naturschutz.de/) Typ. Niststein für Halbhöhlenbrüter NIH)

#### Artenschutzrechtlicher Ausgleich 2 (Mehlschwalbe):

Als Ausgleich wird das Anbringen von 8 Nisthilfen für Mehlschwalben auf der Rückseite des verbleibenden Teils des Verkaufsgebäudes vorgesehen.

- 8 Mehlschwalbennester (z.B. 4 Doppelnester der Fa. Hasselfeldt, [www.hasselfeldt-naturschutz.de/](http://www.hasselfeldt-naturschutz.de/) Typ. Mehlschwalbennest MSN o.v.)

#### Artenschutzausgleich 3 (Gehölzbrüterarten)

Der Gehölzverlust ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Da hier potenzielle vollständige Reviere von Brutvögeln verloren gehen, sind Ausgleichspflanzungen im Verhältnis 1:1 anzusetzen.

Obstbäume gehören zu den besonders hochwertigen Vogellebensräumen. Daher ist ein Ausgleich durch „Parkplatzbäume“ nicht angemessen.

Bäume mit einer geringeren Wertigkeit wie die noch relativ jungen Ahornbäume neben dem Eingang des Verkaufsgebäudes sowie die beiden zu entfernenden nicht heimischen Koniferen können jedoch pauschal durch die Pflanzung von Gehölze im Bereich der neuen Parkplatzanlage ausgeglichen werden.

Die unterschiedlichen Qualitäten der Bäume werden hier mit i.M. je 35 m<sup>2</sup> Fläche für die Berechnung des Ausgleichs angesetzt.

Die nicht heimischen Heckenanlagen sind wegen ihrer relativ hohen Gesamtlänge von ca. 130 m (z.T. schon recht hoch aufgewachsen) zusammen mit mehreren Einzelgebüschchen durchaus als Vogellebensraum einzustufen. Dies muss jedoch auf Grund der nicht heimischen Artenzusammensetzung nicht 1:1 ausgeglichen werden. Es reicht eine Pflanzung hochwertiger heimischer Arten mit deutlich geringerem Ausmaß.

Tab. 5: Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für Brutvögel der Gehölze

<b>Verlust von Gehölzen</b>	<b>Artenschutzrechtl. Ausgleichsmaßnahme</b>
9 Obstbäume (davon 2 Höhlenbäume) und 1 Walnussbaum, ca. 350 m <sup>2</sup> im Bereich der Gärten	externer Ausgleich durch Gehölz-Ökokonto z.B. der Ausgleichsagentur SH mit 350 m <sup>2</sup> Fläche
nicht heimische Heckenstrukturen, Länge ca. 130 m x 2 m, einzelne Gebüschchen im Bereich der Gärten	externer Ausgleich durch Gehölz-Ökokonto z.B. der Ausgleichsagentur SH mit 130 m <sup>2</sup> Fläche
2 Nadelbäume, nicht heimisch (im Bereich der Gärten)	pauschaler Ausgleich durch Neupflanzungen von Bäumen im Bereich der neuen Parkplatzanlage im Geltungsbereich
4 Laubbäume (Ahorn) (im Gewerbebereich)	

Verlust von Gehölzen	Artenschutzrechtl. Ausgleichsmaßnahme
13 jüngere heimische Bäume im Bereich der zu vergrößernden Versickerungsmulde	externer Ausgleich durch Gehölz-Ökokonto z.B. der Ausgleichsagentur SH mit 455 m <sup>2</sup> Fläche

Summe externer Gehölzflächenausgleich: Fläche mit 935 m<sup>2</sup>

### 6.2.3 Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen

Eine Ausnahmegenehmigung wird nicht erforderlich, sofern die artenschutzrechtlich vorgegebenen Maßnahmen umgesetzt werden.

## 7 Zusammenfassung

Die vorangegangenen Ausführungen zeigen, dass im Zuge von Gebäudeabrissen und Rodungen von Gehölzen artenschutzrechtliche Konflikte für Brutvogel- und Fledermausarten der Gehölze und Gebäude zu erwarten sind.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vermieden. Dazu zählen Regelungen der Zeiten der Gehölzrodungen und des Abrisses von Gebäuden. Weiterhin ist die Herstellung künstlicher Fledermausquartiere (CEF-Maßnahmen) und Vogel-Nistkästen sowie die Neupflanzung von Gehölzen (Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen) erforderlich.

## 8 Literatur

- BEZZEL, E. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1 und 2 - AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) in der aktuellen Fassung
- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Flintbek.
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein. Husum Druck- und Verlagsgesellschaft mbH u. Co. KG, Husum.
- FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom 21 Mai 1992, Abl. Nr. L 206.
- FÖAG (2011): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Bericht 2011. –Kiel.
- KNIEF ET AL. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR)
- KOOP, B. & BERNDT, R. K. (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, 2. Brutvogelatlas.- Wachholtz Verlag Neumünster.
- LBV-SH / AFPE (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein / Amt für Planfeststellung Energie) (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Aktualisierungen mit Erläuterungen und Beispielen.
- LBV-SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.
- PAN Planungsbüro für angewandten Naturschutz GmbH (2006): Übersicht zur Abschätzung von Minimalarealen von Tierpopulationen in Bayern Stand Dezember 2006. <http://www.pan-gmbh.com/dload/TabMinimalareal.pdf>
- RICHARZ, K. (2004): Fledermäuse. Stuttgart.
- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg.
- SCHOBERGER, W., GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas. Stuttgart.
- SÜDBECK, P., ANDETZKE, H., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELD, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.